

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließlich Postlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Pettzelle 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 24. November.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Dezember Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Fünfte Strafkammer.

Mehr als andere haben Geschäftsleute, die in öffentlichen Betrieben stehen, neben den ihnen sich darbietenden Vorteilen auch die Nachteile zu tragen, die ihnen aus ihrer weitverbreiteten Bekanntheit erwachsen.

Der Arbeiter Thomas hatte im September v. J. beim Neben in der Turnhalle einem Wittturner einen goldenen Trauring entwendet. Da er nun nach seiner Angabe denselben in einem Kröbdeheller an der Ecke der Regier- und Weissenburgerstraße veräußert haben wollte und nach dieser Richtung die bestimmtesten Angaben machte, so wurde nicht nur gegen ihn wegen Diebstahls, sondern auch gegen den im Jahre 1843 in Rußland geborenen Kröbdehler Joseph Birthoff wegen Hebleret die Anklage erhoben.

Das Schöffengericht verurteilte daraufhin den Thomas zu einem Monat und den Birthoff zu einer Woche Gefängnis. Letzterer legte gegen das ihn betreffende Erkenntnis Berufung ein.

Der Vorderrichter stützte sich für seine Entscheidung zunächst auf die bestimmte Aussage des Mitangeklagten Thomas, daß er selbst den zu verkaufenden Ring in das Geschäftsbuch des Kröbdehlers eingeschrieben und sodann auch von der Frau des Birthoff 5 Mk. erhalten habe. Auf die Schuld des Angeklagten Birthoff, der beharrlich behauptete, er habe weder den fraglichen Ring erhalten, noch sei derselbe in sein Buch eingetragen worden, wurde aus dem Umstand geschlossen, daß kurz nach dem September v. J. Birthoff ein neues Geschäftsbuch aufgelegt habe, ohne dasselbe zuvor vorschriftsmäßig polizeilich abstempeln zu lassen.

Vor dem Berufungsgericht blieb der als Zeuge auszusagende Thomas bei seinen früheren Angaben stehen. Der Angeklagte Birthoff, dem übrigens von seinem damaligen Revierleutnant das beste Zeugnis ausgestellt wurde, wußte jedoch durch Vorlegung seines alten Geschäftsbuches glaubhaft darzutun, daß das neu angelegte Buch sich genau an das alte angeschlossen, der betreffende Ring demnach, wenn er wirklich von ihm angekauft worden wäre, in einem der beiden Bücher verzeichnet sein müßte.

Der Gerichtshof erachtete die Sache nicht für genügend aufgeklärt, hielt den Angeklagten der Hebleret nicht für überwiesen und sprach ihn deshalb frei.

Amtsgericht I.

Siebenundachtzigste Abteilung.

Wie die Maße und Gewichte eines Geschäftes behördlicherseits gecheckt sein müssen, um dadurch das Publikum bei Einkäufen, so weit es den räumlichen Inhalt betrifft, nach Möglichkeit vor Schädigungen zu schützen, — so sollten, um diesem Schutze eine durchgreifende Wirksamkeit beizugeben, alle Geschäftsunternehmungen von den Behörden in ihrer Solidität geprüft und dann der Eichung unterzogen werden. Wie viele Geschäfte würden die Probe nicht aushalten!

Leztlich war in den Zeitungen mehrfach von dem Agenten Angelo di Dio die Rede. Nachdem seine Verhaftung gemeldet worden war, forderte er in Person den Widerruf, und unmittelbar darauf fand unter dem Verdacht, verschiedene Betrügereien verübt zu haben, die Verhaftung abermals statt. Diese interessante Persönlichkeit hatte

ein „Internationales Auskunfts-Bureau und Privat-Delektiv-Institut“ gegründet und demselben den Namen „Mikroskop“ beigelegt. Eine Eichtung statt der hochtrabenden Firma wäre sicher besser gewesen für den Gründer sowohl als auch für die Leute, die sich seiner bedienten.

Der Kaufmann Herr Alphons Schreiber übergab jenem eine Anzahl ausstehender Forderungen zum Einlassieren. Der Beauftragte machte sich rüftig ans Werk und betrieb die Sache so energisch, daß er nach und nach 136 Mk. in Empfang nehmen konnte. Mit der Abrechnung seinem Auftraggeber gegenüber zeigte er jedoch gar keinen Eifer. Herr Schreiber erfuhr von der erfolgreichen Thätigkeit des Agenten kein Sterbenswörtchen, bis er nach etwa Jahresfrist einem seiner Schuldner zufällig begegnete und diese Gelegenheit wahrnahm, denselben an die Ausgleichung des alten Konto zu erinnern. Der Gemahnte versicherte dagegen, daß die Schuld längst getilgt sei, indem die Forderung Angelo di Dio eingezogen habe.

Herr Schreiber verfehlte nunmehr nicht, diesen zur Ablieferung der fremden Geldner einzuladen; di Dio hielt indessen die Erfüllung dieser unangenehmen Verpflichtung für überflüssig, und der Geschädigte erstattete endlich Anzeige wegen Unterschlagung.

Gestern nun stand Angelo di Dio unter der Anklage des ebengenannten Vergehens. Er erklärte, daß nur seine Inhaftnahme ihn daran gehindert habe, die Ablieferung zu bewirken; denn er habe in der That die ernsteste Absicht gehegt, das Geschäft zu erledigen.

Der Gerichtshof gab auf die erste Absicht des Angeklagten nichts, er erachtete vielmehr di Dio für schuldig und dessen Handlung für so gemeingefährlich, daß, während die Staatsanwaltschaft 14 Tage beantragt hatte, das Erkenntnis auf einen Monat Gefängnis lautete.

Achtundachtzigste Abteilung.

Daß die sprichwörtliche Bauernschlauheit doch ihre zwei Seiten hat und nicht immer vom Erfolg begleitet ist, lehrt die Schöffengerichtsverhandlung, die für den 61-jährigen Schmiedemeister Karl Heinrich Grunow in Linden-berg einen ziemlich ernstlichen Ausgang nahm.

Im Juni d. J. stand in der Schönhauser Allee eine Anzahl Knaben in eifriger Beratung um ein Schaftbaum verjammelt, das seinem Eigentümer entlaufen war. Da kam die Straße entlang ein Leiterwagen gefahren, dessen Führer, nachdem er von den Knaben die Ursache der Ansammlung erfahren hatte, sich dahin äußerte, daß er den Besitzer des Schaftes kenne und es demselben auf seinem Wagen gern zuführen wolle. Die Knaben überließen das Schaft dem Manne jedoch erst, nachdem sie von ihm als „Einderlohn“ 40 Pfennig erhalten hatten.

Das Lämmlein wurde nun auf den Wagen gebracht, und im Trabe fuhr Grunow davon. Kaum war dies geschehen, als der Eigentümer des Tierchens selbst, der Schankwirt Herr S., zur Stelle kam und zu seiner Verwunderung von den Knaben erfuhr, daß sein ihm abhanden gekommenes Schaft schon zu Wagen auf dem Wege zu ihm sei. Da er einigen Zweifel an dem letzteren Umstande hegte, so forschte er die Knaben weiter aus und erfuhr auch von ihnen, daß auf dem Schilde des Wagens „Grunow, Lindenberg“ gestanden hätte. Zur Vorsicht schrieb er sich auch noch die Adressen der Knaben auf, die ihm die obigen Angaben gemacht hatten.

Herr S. wartete bis zum anderen Tage auf sein Schaftbaum; und als dies nicht kam, machte er sich selbst auf den Weg nach Linden-berg, woselbst er auch richtig nach den von ihm angestellten Erkundigungen auf dem Hofe des Schmieds Grunow ein Schaft antraf, das er sogleich als das ihm gehörige erkannte. Er fand den Schmiedemeister selbst nicht anwesend, wohl aber dessen Frau, die ihn versicherte, daß ihr Mann, sollte er das

Schaft, was ja möglich sei, unterwegs gefunden haben, das Tier gewiß auch seinem rechtmäßigen Eigentümer wieder zustellen würde. Etwas mißgestimmt ging Herr S. wieder von dannen; er hatte schon vorher im Dorfe gehört, daß der Schmied Grunow öfter dergleichen billige Gelegenheitskäufe bewerkstelligt hätte.

Tags darauf erhielt Herr S. nun wirklich sein Schaft von dem Schmiedemeister selbst zurückgeführt, nachdem er jedoch schon die Sache zur Anzeige gebracht hatte, woraufhin dann die Anklage wegen Betruges gegen Grunow erhoben wurde.

Obwohl nun die Verteidigung geltend zu machen suchte, daß der Angeklagte das Schaft wohl nur als Fundstück betrachtet haben könne, und daß dann die Thatsache, das Tier innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen seinem Eigentümer zurückgeliefert zu haben, zu seiner Freisprechung führen müsse, so entschied der Gerichtshof doch im Sinne der Anklage und verurteilte den Angeklagten unter Ablehnung von Milderungsgründen zu der in diesem Falle immerhin empfindlichen Strafe von 8 Tagen Gefängnis.

Polizei- und Tages-Chronik.

Wie man Wechselorderungen zum Konkurse zu liquidieren hat.

Die deutsche Konkursordnung bestimmt im § 61:

„Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.“

Wenden wir dies auf das Wechselrecht an. Eine Bank ist Inhaberin eines Wechsels über 10 000 Mk., für welche der Acceptant X und die Indossanten A. B. C. D, da rechtzeitig Protest mangels Zahlung erhoben ist, haften. Es wird über das Vermögen des X und der vier Indossanten A. B. C. D der Konkurs eröffnet. Nach dem vorstehend mitgetheilten § 61 (überreinstimmend preß. Konkursordnung von 1855 § 87 Abs. 1) melde die Bank die 10 000 Mk. zu den fünf Konkursen an. Der Grund hierfür ist, daß die Bank von jedem der fünf Verpflichteten den Anspruch auf volle Befriedigung hat und deshalb berechtigt ist, diejenigen Schritte gegen jeden einzelnen zu thun, welche zur vollen Befriedigung führen können. Ergäbe jeder Konkurs 20%, oder würde in jedem Konkurs mit 20% accordiert, so würde die Bank gerade zu ihrer vollen Forderung kommen. Selbstredend darf die Bank ihr Recht gegen mehrere auf das Ganze haftenden Schuldner (Solidarschuldner) nicht dahin mißbrauchen, daß sie ihre Forderung überhebt. Einmal voll befriedigt, ist die Forderung getilgt. Die preußische Konkursordnung drückt dies im § 87 Abs. 2 besonders aus:

„Das Ganze, was bei der Verteilung der Massen auf diesen Betrag (das Liquidat) fällt, wird an den Gläubiger gezahlt, bis derselbe wegen der Forderung vollständig befriedigt ist.“

Hatte bei den Verteilungen der Gläubiger mehr erhalten, als ihm zukommt, so muß er dies herausgeben; es wird der Betrag ihm besser überhaupt nicht bezahlt, sondern zur Lösung der Regresspflicht unter den Mitverpflichteten verwendet. Die preußische Konkursordnung gab dem in § 87 Abs. 4 besondern Ausdruck dahin:

„Ergiebt sich bei den Verteilungen nach der Befriedigung des Gläubigers ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnis statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Befriedigung der Forderung verpflichtet sind.“

Die beiden mitgetheilten Abs. 2. 4 des § 87 preußischer Konkursordnung gelten auch als selbstverständlich im Reichskonkursrecht.

Nehmen wir an, die obigen fünf Konkurse erzielten für A. B. C. D je 20% bei dem Acceptanten X 40%; es werden also auf die 10 000 Mk. 120% d. h. 12 000 Mk. fallen. Da die Bank bereits mit 10 000 Mk. befriedigt ist, so müssen die 2000 Mk. anderweit Verwendung finden; bei dem vorliegenden engeren Fall des Rückgriffrechts der Indossanten

Seite eine Beilage.